

Satzung

der Gemeinde Waldfischbach-Burgalben
zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen
für den Ausbau von Verkehrsanlagen
(Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge)

vom 10. Dezember 2010

mit Änderungen vom 21.07.2015 und 18.11.2015

Der Gemeinderat der Gemeinde Waldfischbach-Burgalben hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Erhebung von Ausbaubeiträgen

- (1) Die Gemeinde erhebt wiederkehrende Beiträge für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.
- (2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.
 1. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand.
 2. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile.
 3. „Umbau“ ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage.
 4. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i.S. der Hervorhebung des Anliegervorteils sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig ist.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeiträge nach §§ 135 a-c BauGB zu erheben sind.

- (5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2 Beitragsfähige Verkehrsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Aufwand für

1. Verkehrsanlagen, ausgenommen solche in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten, an denen eine Bebauung zulässig ist
 - a) bis zu 2 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 12 m, wenn eine beidseitige und mit einer Breite bis zu 9 m, wenn eine einseitige Nutzung zulässig ist,
 - b) mit 3 oder 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 15 m, wenn eine beidseitige und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn eine einseitige Nutzung zulässig ist,
 - c) mit mehr als 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis 18 m, wenn eine beidseitige und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine einseitige Nutzung zulässig ist.
2. Verkehrsanlagen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine beidseitige und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine einseitige Nutzung zulässig ist.
3. Selbstständige Fußwege mit einer Mindestbreite von 1 m bis zu einer Breite von 5 m.
4. Selbstständige Radwege mit einer Mindestbreite von 1 m bis zu einer Breite von 5 m.
5. Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche, Mischflächen (Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen von Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei deren auf eine Funktionstrennung ganz oder teilweise verzichtet wird) bis zu den jeweils in Nr.1 genannten Höchstbreiten.
6. Radwege mit einer Mindestbreite von 1 m bis zu einer Breite von 5 m.
7. Parkflächen, die Bestandteile der Verkehrsanlage nach Nrn. 1 bis 4 sind , bis zu einer weiteren Breite von 6 m.
8. Grünanlagen, die Bestandteile der Verkehrsanlagen nach Nrn. 1 bis 5 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m.
9. Parkflächen, die nicht Bestandteile der Verkehrsanlagen nach Nrn. 1 bis 4 sind (selbstständige Parkflächen), bis zu einer Fläche von 200 m².

Übersteigt die tatsächliche Fläche diese Zahl, so ist der tatsächlich entstandene Gesamtaufwand für die Anlage entsprechend zu kürzen.

10. Grünanlagen, die nicht Bestandteile der Verkehrsanlagen nach Nrn. 1 bis 5 sind (selbstständige Grünanlagen), bis zu einer Fläche von 200 m². Übersteigt die tatsächliche Fläche diese Zahl, so ist der tatsächlich entstandene Gesamtaufwand für die Anlage entsprechend zu kürzen.

- (2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendepfad, so erhöhen sich in dem Bereich des Wendepfades die in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 angegebenen Maße um die Hälfte, bei den Verkehrsanlagen nach den Nummern 1 und 2 mindestens aber um 8 m.
- (3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

§ 3 Ermittlungsgebiete

(1) Sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen folgender Gebiete bilden jeweils einheitliche öffentliche Einrichtungen (Abrechnungseinheiten):

1. Die Abrechnungseinheit 1 wird gebildet von dem Ort Waldfischbach-Burgalben, mit Ausnahme der Straßen „Am Dielenberg“, „In der Schorbach“, „Im Gefähr“, „Moschelhalde“ und „Moschelmühle“.
2. Die Abrechnungseinheit 2 wird gebildet von den Straßen „Am Dielenberg“, „In der Schorbach“, „Im Gefähr“, „Moschelhalde“ und „Moschelmühle“

Die Begründung für die Aufteilung des Gemeindegebietes in mehrere Abrechnungseinheiten ist dieser Satzung als Anlage 1 beigefügt.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in der Abrechnungseinheit nach Abs. 1 ermittelt.

§ 4 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage haben.

§ 5 Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil beträgt 40 v. H.

§ 6 **Beitragsmaßstab**

(1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 20 v. H. Für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 20 v. H.

(2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 3 ist ggf. entsprechend anzuwenden.
2. Hat der Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
 - a) bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 50 m,
 - b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstück), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m.
 - c) Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.
 - d) Sind die jenseits der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegenden Grundstücksteile aufgrund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise selbstständig nutzbar (Hinterbebauung in zweiter Baureihe), wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 100 m zugrunde gelegt.

Sind die hinteren Grundstücksteile nicht in diesem Sinne selbstständig nutzbar und geht die tatsächliche bauliche, gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung der innerhalb der Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksteile über die tiefenmäßige Begrenzung nach a) und b) hinaus, so verschiebt

sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

Wird ein Grundstück jenseits der in Satz 1 angeordneten erhöhten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstückes vervielfacht mit 0,5.

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

1. Für beplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse zugrundegelegt.
2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 3,0 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die durch 3,0 geteilte höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
3. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, gelten Nr. 1 und 2 entsprechend.
4. Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt
 - a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhanden Vollgeschosse; ist ein Grundstück bereits bebaut und ist die dabei tatsächlich verwirklichte Vollgeschossezahl höher als die in der näheren Umgebung, so ist die tatsächliche verwirklichte Vollgeschossezahl zugrunde zu legen.
 - b) Bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht

Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

5. Ist nach den Nummern 1 - 4 eine Vollgeschosszahl nicht feststellbar, so ist die tatsächliche vorhandene Traufhöhe geteilt durch 3,0 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind.
 6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
 7. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
 8. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
 - a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) unbeplante Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
 9. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.
 10. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
- (4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die Maßstabsdaten um 20 v.H. der Grundstücksfläche nach Absatz 2 erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industrielle oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

In sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) um 10 v.H. und bei überwiegend gewerblich, industriell oder ähnlicher Weise genutzten Grundstücken um 10 v.H.

Ob ein Grundstück, das sowohl gewerblichen als auch nicht gewerblichen (z.B. Wohnzwecken) Zwecken dient, „überwiegend“ im Sinne dieser Regelung genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die verwirklichte

Nutzung der tatsächlich vorhandenen Geschossflächen zueinander steht. Liegt eine gewerbliche oder vergleichbare Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, so sind die tatsächlich entsprechend genutzten Grundstücksflächen jeweils der Geschossfläche zuzuzählen. Freiflächen, die sowohl für gewerbliche oder vergleichbare als auch für andere Zwecke genutzt werden (z.B. Kfz-Abstellplätze) als auch gärtnerische oder ähnlich gestaltete Freiflächen und brachliegende Flächen, bleiben bei dem Flächenvergleich außer Ansatz.

(5) Abs. 4 gilt nicht für die Abrechnung selbstständiger Grünanlagen.

(6) Ergeben sich bei der Ermittlung der errechneten, der Beitragsveranlagung zugrunde zu legenden Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen auf- und abgerundet.

§ 7

Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 8

Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.

(2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 9

Ablösung des Ausbaubeitrages

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 10

Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes oder Gewerbetreibender auf dem Grundstück ist.

(2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 11 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und 3 Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(2) Der Beitragsbescheid enthält:

1. die Bezeichnung des Beitrages,
2. den Namen des Beitragsschuldners,
3. die Bezeichnung des Grundstückes,
4. den zu zahlenden Betrag,
5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ausbaubeitragssatzung vom 10.07.2003 außer Kraft.

Waldfischbach-Burgalben, 10. Dezember 2010

Sigrun Klotz-Bischoff
Ortsbürgermeisterin

1.0 Allgemeines zu den Abrechnungsgebieten

Voraussetzung für die Erhebung einmaliger und wiederkehrender Beiträge war die wirksame Bildung einer Abrechnungseinheit aufgrund einer satzungsrechtlichen Regelung. Die Bildung einer solchen Einheit setzte **bis zum 15.12.2006** eine räumlich-funktionale Beziehung zu den Grundstücken der Einheit voraus. Der räumliche Zusammenhang bestand dabei nicht nur aufgrund der Verbindung von mehreren Verkehrsanlagen. Vielmehr war eine Eingrenzung erforderlich, welche sich anhand topographischer Gegebenheiten, Bahnanlagen, aber auch Baugebietsgrenzen etc. orientieren konnte.

Im Laufe der Zeit hat die Rechtsprechung eine ganze Reihe von Entscheidungen zur Bildung von Abrechnungseinheiten getroffen. Beispielsweise war die Bildung nur einer Abrechnungseinheit in kleineren Gemeinden möglich; Einheiten von 3.550 oder 2.100 Einwohnern standen der Annahme eines räumlich-funktionalen Zusammenhangs nicht entgegen.

Ab dem 15.12.2006 trat die beitragsrechtliche Einheit als öffentliche Einrichtung an die Stelle der Abrechnungseinheit.

Im Jahr 2014 befasste sich das Bundesverfassungsgericht u.a. mit der Vereinbarkeit des wiederkehrenden Beitrages mit dem Verfassungsrecht. Diese hat das Gericht grundsätzlich bestätigt, aber u.a. neue Anforderungen an die Bildung einer Abrechnungseinheit formuliert.

Die Bildung einer Abrechnungseinheit ist gerechtfertigt, wenn mit deren Verkehrsanlagen ein Vorteil für die belasteten Grundstücke verbunden ist.

Die Beurteilung hängt von den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten ab, wie z.B. Größe der zusammenhängenden Gebiete, Topographie im Allgemeinen, Bahnanlagen, Gewässer, größere Straßen etc. Damit fordert das Verfassungsgericht einen räumlichen, aber keinen funktionalen Zusammenhang.

Es soll vermieden werden, dass Gebiete mit strukturell gravierend unterschiedlichem Straßenausbauaufwand zusammengefügt werden, da dies zu nicht zu rechtfertigenden Umverteilungen von Ausbaulasten führen würde.

2.0 Darstellung der Ortslage Waldfischbach-Burgalben

Vorwegnehmen sei darauf hingewiesen, dass die alten Gemeindegebiete Waldfischbach und Burgalben für die Frage einer Unterteilung des Ortsbereichs in

Abrechnungseinheiten grundsätzlich nicht von Bedeutung sind. Der nachfolgend verwendete Begriff des Ortsteils dient lediglich der besseren Unterscheidung.

Die Ortslage Waldfischbach-Burgalben hat überwiegend zusammenhängende Gebiete. Der Schwerpunkt der Infrastruktur liegt im Ortsteil Waldfischbach. Hier befinden sich die zentralen Versorgungsbereiche für Lebensmittel, Dienstleistungen, Banken, die Verbandsgemeindeverwaltung u.a. Behörden, der Bahnhof sowie der Busbahnhof und Einrichtungen der medizinischen Versorgung. Dieser Ortsteil wird nicht durch markante topographische Merkmale zerschnitten.

Die Ortslage Burgalben dient, das Gewerbegebiet „Schorbach“ außen vor, weit überwiegend dem Wohnen. Für die örtliche Versorgung sind die Bewohner dieses Ortsteils auf die Einrichtungen im Ortsteil Waldfischbach angewiesen.

Die Ortslage Burgalben wird von der Bundesstraße 270 und der daneben verlaufenden Bahnstrecke Pirmasens-Kaiserslautern in einen nördlichen und einen südlichen Teil zerschnitten. Im Wesentlichen besteht der nördliche Teil aus dem Gewerbegebiet Schorbach; daneben gibt es noch die Wohnstraßen „Grühlingstraße, „Höheinöder Straße“ und „Am Schulland“.

Die Trennlinie kann an zwei Stellen gekreuzt werden. Ein durchgehend ungehinderter Fahrzeugverkehr ist über die Unterführung an der Höheinöder Straße und damit über das örtliche Straßennetz möglich. Den anderen Übergang, dem Bahnübergang in der Straße „Moschelmühle“, kann der Fahrzeugverkehr nur über die nicht zum örtlichen Verkehrsnetz gehörende Bundesstraße 270 erreichen. Der Übergang kann dort weitgehend ungehindert erfolgen; kurze Unterbrechungen gibt es zweimal stündlich.

Weiterhin kann der für ein Gewerbegebiet charakteristische LKW-Verkehr nur über die B 270 anfahren. Die Grühlingstraße ist für LKW gesperrt und auch im Übrigen für große und sehr große LKW keine Option.

3.0 Abgrenzung der Abrechnungseinheiten

Deshalb sollte die Ortslage Waldfischbach-Burgalben in zwei Abrechnungseinheiten getrennt werden.

3.1 Abrechnungseinheit I

3.1.1 Zuschnitt

Die Abrechnungseinheit 1 wird gebildet von der Ortsgemeinde Waldfischbach-Burgalben, mit Ausnahme der Straßen „Am Dielenberg“, „In der Schorbach“, „Im Gefähr“, „Moschelhalde“ und „Moschelmühle“.

3.1.2 Begründung

Alle Straßen, mit Ausnahme der unter 3.2.1 genannten, können zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst werden. Die Straßen des Ortsteils Burgalben und die Straßen des Ortsteils Waldfischbach vermitteln sich aufgrund der Abhängigkeit der beiden Gebiete einen gegenseitigen Vorteil. Vom Ausbauraufwand sind keine ungerechtfertigten Umverteilungen zu erwarten.

Dies gilt auch für die Straßen „Am Schulland“ und „Grühlingstraße“. Obwohl beide nördlich der oben dargestellten Trennlinie liegen, sind sie über die Anbindung „Höheinöder Straße“ für den für ein Wohngebiet typischen Verkehr problemlos zu erreichen. Diese ungehinderte Punktverbindung liegt auch im örtlichen Verkehrsnetz.

3.2 Abrechnungseinheit II

3.2.1 Zuschnitt

Die Abrechnungseinheit 2 wird gebildet von den Straßen „Am Dielenberg“, „In der Schorbach“, „Im Gefähr“, „Moschelhalde“ und „Moschelmühle“.

3.2.2 Begründung

Wie oben dargestellt besteht einzige, die Ansprüche an eine Gewerbegebiet entsprechende Anbindung nur über die Bundesstraße 270. Die direkt über das örtliche Verkehrsnetz erreichbare Unterführung für Radfahrer hat keine Bedeutung.

Deshalb vermitteln die unter 3.2.1 dargestellten Verkehrsanlagen für den übrigen Ortsbereich keinen räumlichen Zusammenhang bzw. keinen Vorteil. Ferner werden an die Verkehrsanlagen des Gewerbegebietes höhere Ansprüche gestellt als an die übrigen Ortsstraßen. Durch die Einbeziehung in das übrige Ortsgebiet käme es im Ausbaurfall zu Umverteilungen dieses höheren Ausbauraufwands auf die anderen Ortslagen.